

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 13. Sept. 1790.

I Citationes Edictales.

Auf die von dem Fürstl. Münsterischen Hofgerichte an die Kdn. MindenRavensbergische Regierung ergangene Requisition, wird folgende von daher erlassene Edictals Ladung der Gläubiger der verstorbenen Geheimen Rätlin von Schmiesing hierdurch öffentlich bekannt gemacht: Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Herrn Hofrichters, werden die an die Nachlassenschaft der abgelebten Frau Geheimen Rätlin FreiFrau von Schmiesing geborne Freyin von Droste zu Wischering einen Anspruch und Forderung habende Gläubiger hiemit zum 1ten, 2ten und 3ten mal edictaliter verabladet, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses, am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an der Nachlassenschaft der abgelebten Frau Geheimen Rätlin FreiFrau von Schmiesing habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden, unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor und einzubringen. Münster den 29ten Julius 1790.

De mandato D. Judicis S. Aulici
Hofson causae actuar.

Signatum Minden im Regierungs-Rathe
den 25ten August 1790.

v. Arnim.

Berlin. Von dem Berlinischen
Stadtgericht wird hierdurch allen und jes-

den etwaigen unbekanntem Erben des hieselbst im Jahr 1785. verstorbenen Bedienten, Johann Adolph Schweppe hierdurch bekannt gemacht, daß, da durch die bisherige Recherchen die eigentliche Erben des Verstorbenen gesetzlicher Art nach nicht mit völliger Gewisheit ausgemittelt werden können, die öffentliche Vorladung aller etwaigen unbekanntem Erben des gedachten Schweppe für nöthig gefunden, und Terminus zur Angabe und Ausführung ihres Erbrechts auf den 2ten Januar. 1791. angesetzt worden. Durch die bisherige Recherchen ist bereits so viel ausgemittelt, daß der Erblasser aus Herford gebürtig gewesen, und dessen Vater gleichfalls Johann Adolph Schweppe geheissen haben solle. Die Mutter des Erblassers, Namens Maria, geborne Schwenclem hat nach dem Tode ihres ersten Ehemannes, des Schweppe, den Nachwächter Steinkamp zu Herford geheiratet, ist aber schon längst, und der Angabe nach ohne mehrere Kinder als den Erblasser verstorben. Sie soll jedoch dem Verlaute nach eine Stieffchwester und einen Stiefbruder gehabt haben, welche, wenn diese Angabe richtig, und selbige noch am Leben wären, so viel bis jetzt bekannt, die nächste und einzige Erben des Erblassers seyn würden; so wie auch falls dieselben bereits verstorben und Kinder nachgelassen haben sollten, diese mit denen übrigen sich

bereits gemeldeten Erben in gleichem Rechte zu der Verlassenschaft des jetzigen Erblassers gelangen würden. Die gedachte Stieffschwester, deren Name weiter nicht bekannt ist, soll dem Verlaute nach zu Herford gebietet haben, jedoch bereits längst ohn verhehlicht und ohne Leibeserben verstorben seyn. Der angebliche Stiefbruder aber soll Cord Schwenecker geheissen haben, und zu Südhemmern ohnweit Minden wohnhaft gewesen seyn; derselbe soll auch Kinder gehabt haben; jedoch nebst seinen Kindern bereits vorlängst verstorben seyn.

Abseiten des Vaters des Erblassers soll derselbe nur eine Schwester gehabt haben, welche an den Canzelley-Redellen Behling zu Herford verhehlicht gewesen, und drey Kinder nachgelassen hat, welche sich auch bereits als angebliche einzige nächste Erben zu der Verlassenschaft des Erblassers gemeldet haben. Um nun auszumitteln: ob nicht ausser diesen sich als Erben gemeldeten Behlingschen Geschwistern noch mehrere bis jetzt unbekante Erben vorhanden, welche entweder ein näheres, oder doch wenigstens gleiches Erbrecht mit denen Behlingschen Geschwistern an dem Nachlaß des Bedienten Schweppe haben? so werden hiedurch alle und jede, welche mit denen Behlingschen Geschwistern, als Vaterschwesterkinder des Erblassers ein gleiches, oder wohl gar näheres Erbrecht an dem Nachlaß des oftgedachten hieselbst verstorbenen Bedienten, Johann Adolph Schweppe zu haben glauben, in Specie aber die vorerwähnten beiden Stiefgeschwistere der Mutter des Erblassers, von welchen der Stiefbruder Cord Schwenecker geheissen haben soll, oder falls dieselben bereits verstorben seyn sollten, deren Kinder hiermit öffentlich vorgeladen, sich in dem zur Angabe und Ausführung ihres Erbrechts auf den 8ten Januar. 1791. angesetzten Termin Vormittags um 10 Uhr auf dem Berlinischen Rathhause in gewöhnlicher Gerichtsstube vor dem Herrn Hof-Rath und Assessor

Bekker entweder in Person, oder durch zulässig Bevollmächtigte, wozu denenselben allensals die Justiz-Commissarii, Herr Schmidt, oder Herr Dortu in Vorschlag gebracht werden, zugestellen, und ihr Erbrecht gehdrig anz und auszuführen, oder aber zugewärtigen: daß sie mit ihrem Erbrecht nicht weiter gehdret, vielmehr das mit abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und der Nachlaß denen sich meldenden und gehdrig legitimirenden Erben überlassen werden soll. Wozu nach sich zu achten. den 30. Aug. 1790.

Gericht Wietersheim.

Da bey der comthurenylich Wietersheimischen eigenbehdrigen Stette sub No. 5. zu Pöpinghausen Umstände eingetreten sind, die die Elocation derselben nöthig gemacht haben, und daher nun auch erforderlich ist, den Schuldenzustand des Coloni Spammann zu reguliren; so wird solches sämtlichen Creditoribus desselben hiedurch bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß Terminus zu Abgabe der Forderungen an gedachtem Colono Spammann, auf den 13. Oct. d. J. zu Pöpinghausen angefezt sey: wo sich, des Morgens um 8 Uhr die Gläubiger entweder in Person, oder durch zulässige legitimirte Mandatarien, wozu denen, die hiesiger Gegend etwa keine Bekantschaft haben, der Herr Justizcommissarius Müller vorgeschlagen wird, einzufinden, ihre Forderungen an Capital und Zinsen anzuzeigen, und die darüber in Händen habenden Urkunden vorzulegen, und mit dem Credario Spammann darüber zu handeln haben: Im Ausbleibungsfall haben sie aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Bessel.

II Sachen, so zu verkaufen:
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach auf Ansuchen des Advocati Fiscal Cameræ Rahmens des hiesigen Banco-Comtoirs, der allhier in Minden bey der Johannis Kirche belegene freye Hof nebst Gebäuden und Zubehör des Rechnungs-Raths Viezker, der nach einer gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 2467 Rthlr. 11 ggr. 6 Pf. taxiret worden, zur nothwendigen Subhastation gezogen werden soll, und dazu Terminus vor dem Regierungs-Rath v. Doss am 17ten Febr. 1791. auf hiesiger Regierung angesetzt worden: Als werden alle diejenigen, welche diesen Hof zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angezeigten Termine sich zu melden, und ihr Gebot abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebotthe nicht weiter gesachtet werden wird, und kann die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Zugleich auch werden die etwanigen unbekanntten aus Unserm Hypothequen-Buche nicht constirenden Real-Prätendenten hierdurch edictaliter citirt, sich zur Conservacion ihrer etwanigen Gerechtsame bey Unserer Regierung, und spätestens in dem Licitations-Terminen zu melden, ihre Ansprüche ad Protocolum zu geben, und durch legale Beweismittel zu verificiren; wobey ihnen zur Warnung dient, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diesen Hof betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Ubrkandlich dessen, ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation zweymahl ausgefertigt, und allhier bey Unserer Regierung, und bey dem Magistrat zu Bielefeld affigirt, auch zu Sechs mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu drey mahlen den Lipp-

städter Zeitungen eingelegt worden. Minden am 11ten August 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.

v. Arntm.

Minden. Wir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen; daß zu Folge decreti Hochlöbl. Regierung vom 26 mens. pr. der an der Lindenstraße ohnweit der Priggenhäuser Mühle belegene landschafspflichtige Bruchgarten des Herrn Rechnungs-Rath Viezker necessario öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Es ist derselbe seiner Größe nach zu 5 und ein Viertel achtel Morgen geschätzt, und von den Geschworrenen nebst Gartenhaus, Plancken, Stackets, Commobite, Lauben, steinerne Tisch- und Bäncke, auch Obstbäumen zu 448 Rthlr. 8 ggr. taxirt. Wir citiren daher die Kaufliebhaber in Terminis den 9 August, 6 Sep. und 11 October c. auf hiesigem Rathhause zum Aufgeboth zu erscheinen, und wird dabey bekant gemacht, daß dazu blos der Vormittag bestimt ist, und nach dem letzten Termine zwar kein Nachgeboth statt finde, aber doch auch vor eingeholter Approbation Hochlöbl. Regierung keine Adjudication erlant werden könne. Auch werden alle diejenigen Unbekanntten, die etwa Real-Ansprüche an diesen Garten zu machen hätten, vorgeladen, solche längstens im letzten Termine anzugeben, und zu verificiren, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist auf ewig damit abgewiesen sind.

Es sollen nachstehende Grundstücke des Hrn. Camerarii Vincke: Ein großer Garten an der Bastan und Kuhlen-Strasse vor dem Kuthore, welcher nach der Abtretung ein und drey Viertel Morgen enthält, und aus 4 Gartens zusammen gezogen ist, nebst darin befindlichem Lusthause, steinernen Tischen, Bänken und Obstbäu-

men, so zusammen auf 570 Rthlr. 12 ggr. gewürdiget worden, und wovon nach der Angabe des Eigenthümers 1 Rthlr. 7 mgr. Landschatz und 27 mgr. Pacht an die Bizarien-Communität entrichtet werden müssen. b) 2 Morgen doppelt Einfals Land im Ruhthorschen Felde bey Heuers Häusern, taxirt zu 50 Rthlr. und beschwert mit 8 mgr. Landschatz und 4 Scheffel Zins-Gerste an das Martini Capitel, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 6. August, 10. Septbr. und 15. Octbr. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot, dem Bestinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede, welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Ansprüche und Forderungen an besagten Grundstücken zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, solche in den angeetzten Terminen anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Käufer nicht gehdret werden sollen.

Minden. Der Eigenthümer des Spanuthschen schriftfähigen Hofes zu Windheim ist willens, die zu diesem Hofe gehörigen Grundstücke und Realitäten freywillig dem mehrestbietenden im ganzen oder einzelnen Theilen zu verkaufen. Es wird also dem Publico bekannt gemacht, daß am 30ten September Morgens 9 Uhr zu Windheim folgende Grundstücke und Realitäten ausgebothen werden sollen: 1) das Wohnhaus worin 2 Stuben, 7 Kammern, ein gewölbter Keller und Küche befindlich ist, 104 Fuß lang und 40 Fuß breit nebst einem kleinen Gärtchen und geräumigen Hofplatze auch Schweinstalle zu 980 Rthlr. 12 ggr. taxirt. 2) eine Scheune 55 Fuß lang und 34 Fuß breit taxirt zu 250 Rthlr. 3) ein Kirchenstuhl auf dem Chore für 3 Personen taxirt zu 40 Rthlr. 4) vier Frauens Stände nahe an der Canzel taxirt zu 40 Rthlr. 5)

drey Manns Stände vorne in der Kirche taxirt zu 10 Rthlr. 6) eine Wiese jenseits der Weser von 2 und einen halben Morgen so Col. Ling nuht 7) 4 Morgen Wiesewachs, so Stoppenhagen bis jetzt unter hat 8) 8 Morgen Ruhweide, so Schone nuht 9) 6 Morgen Wiesewachs so Schone nuht 10) ein kleiner Garten daselbst 11) 4 Morgen Saatland daselbst 12) ein Scheunen Platz 50 □ Fuß. 13) auf der Windheimer Seite 2 Morgen vor dem Holze 14) 2 Morgen oben dem Bruche 15) 1 Morgen der Knechtacker 16) 1 und einen halben Morgen oben dem Bruche 17) 4 Morgen der Weideacker 18) 1 und einen halben Morgen in der Helle 19) ein und einen halben Morgen im Staurnhagen 20) 3 Morgen oben dem Brinke 21) 2 und einen halben Morgen die hinterste Bunte 22) ein und einen halben Morgen unterm Buntfedorn. 23) 4 Morgen auf dem Weser Ufer 24) 5 Morgen bey der breiten Riede 25) einen halben Morgen oben der Volk 26) ein und drey viertel Morgen auf dem Lockfelde 27) einen halben Morgen bey der Lage 28) 2 Morgen am Minsder Wege 29) 2 und drey viertel Morgen am Ilser Wege 30) einen halben Morgen bey der Windmühle 31) 8 Morgen der Holzcamp 32) 2 Morgen bey der breiten Riede 33) 2 Morgen Wiesewachs der Brinck genant 34) ein Küchengarten 2 Morgen 35) die Mahlungsfreye Schäferrey Gerechtigkeit auf 2 bis 300 Stück. Liebhaber können sich also am 30ten Septbr. d. J. um 9 Uhr Morgens zu Windheim auf dem Spanuthschen Hofe einfinden, die nähern Bedingungen vernehmen, und salvaratificatione der Behörde des Zuschlags gewärtig seyn. Hierbey dient noch zur Nachricht, daß sämtliche erwähnte Stücke einzeln, die größeren auch in sich getheilt, und alles im Ganzen wieder aufgesetzt werden solle.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke

machen hiedurch bekandt, daß über das Vermögen des Knopfmacher Lindemann der Concurß erdffnet, und auf die öffentliche Subhastation seines hiesigen Bürgerhauses sub Nr. 145. in der Thonstraße belegen, erkannt worden. Dieses Haus ist von geschworenen Taxatoren auf 340 Rth. 21 mgr. in Golde veranschlaget, und außerdem gehören noch 8 Schfl. Saat Bergtheil und die Gerechtigkeit dazu, 3 Röße in die gemeine Mark zu treiben, beydes ist aber nicht mit taxiret, weil dafür die gemeinen Lasten gerechnet werden. Alle und jede, welche darauf zu bieten gesonnen, und ein Bürgerhaus zu besitzen fähig und zu bezahlen im Stande sind, werden daher hiedurch aufgefodert, sich in denen angezeigten Licitations-Terminen den 27ten Julii, 24ten Aug. und 28ten Sept. c. des Morgens um 11 Uhr am hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte einzufinden, und ihr Geboth zu erdffnen, da denn im letzten Termino der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, weil nach dessen Verlauff kein weiteres Geboth mehr angenommen werden wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Gerichte eingesehen werden.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekant, daß die im Dorfe Lengerich auf der Wallage belegene und der Wittwe Johann Heinrich Cramer zustehenden Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 2862 Fl. 10 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Lingschen Regierungs-Registratur, und bey dem Mindenschen Adress-Comptoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Cramerschen Concurßus um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden;

so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2862 Fl. 10 fl. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche solche zusammen oder einzeln mit Zubehdr zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hienit auf, sich in den auf den 1ten Oct., den 2ten Nov. und den 11. Dec. a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Abstanz-Rath Schmidt angezeigten zu Licitations-Terminen wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Lengerich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich etc. Gegeben Lingen den 17. Aug. 1790.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekant, daß die im Kirchspiel Mettingen belegenen, und dem verstorbenen Kaufmann Drontmann zustehenden Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 3906 Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Lingschen Regierungs-Registratur, und bey dem Mindenschen Adress-Comptoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Drontmannschen Concurßus, um die Subhastation dieser Immobilien unterthänigst angehalten hat, diesem auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrie-

ben sind, mit der taxirten Summe der 3906 Fl. und fodern mithin alle diejenigen, welche solche einzeln oder zusammen, mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 2ten Oct., den 2ten Nov. und den 8. Dec. a. curr. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Warendorf angeordneten 3en Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Mettingen zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich 2c. Gegeben Ringen den 17ten Aug. 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen 2c.
(L. S.) Möller.

III Sachen, zu verpachten.

Seine Königl. Majest. von Preußen unser allergnädigster König und Herr, haben mittelst höchsten Rescripts de dato Berlin den 17ten August cur. zu befehlen geruhet, daß 97 Morgen der entlegensten Vorwerks-Länderen des Amts Blotho, als der ober- und Nieder-Jägerort, der kleine Niepenkamp, die obere und unterste Negete, das Schäfer-Land, der Homberg, der Esels-Platz und der kleine Schanzenkamp, imgleichen einige nahe bey der Stadt Blotho belegene und der Amts-Deconomie entbehrliche Länderen in Zeit, oder zur Bebauung, in Erbpacht untergebracht, und die darauf stehende Dienste gegen ein gewisses Surrogat in Gelde erlassen werden sollen. Es werden daher zu Ausbietung dieser Länderen auf Freytages den 10ten Sept. den 17. Sept. und 24. Sept. c. zu Blotho auf dem dasigen Rathhause 3 Termine angeordnet, zu welchen sich Pacht- und Baulustig-

ge Morgens um 9 Uhr einzufinden, die Anschläge und Bedingungen einzusehen und mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung des Zuschlages zu gewärtigen, diejenigen aber, welche sich wirklich anbauen wollen, sich aller billigen und thunlichen Unterstützung zu erfreuen haben. Sign. Minden, den 28ten Aug. 1790.

Anstatt und von wegen 2c.

Haß. v. Medeker. v. Schock.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Folgende Capitalia sind zu Zinsbaren Belegung vorrätzig als: 340 rthlr. in Golde bei dem hiesigen hochadelichen Stifte zu St. Marien. 880 rthlr. theils in Golde theils in Münze, Clostermansche Pupillen-Gelder, und 100 rthlr. halb in Golde und halb in Münze, der hiesigen Domvicarie St. Annae gehörend. Wer diese Gelder ganz oder zum Theil zu leihen gewilliget ist, beliebe sich bei dem Hrn. Stifts Secretaire Kölling zu melden welcher die eigentlichen Bedingungen anzusetzen wird.

V Avertissements.

Minden. Ein Mensch von 19 Jahren, der die Aufswartung, Rechnen, Schreiben und Frisieren versteht, und jetzt außer Dienste und von gutem Herkommen aus der Provinz ist, wünscht bey einer Herrschaft als Bedienter anzukommen. Der Verückenmacher Bährenburg allhier giebt nähere Nachricht von ihm.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen 2c. der hiesigen Stadt einen alljährlichen fetten Viehmarkt auf den 16ten Octbr. in der Art allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß der gewöhnliche Michaelis-Kram-Markt damit verbunden, und dieser Vieh- und Kram-Markt wenn der 16te Octbr. auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, mithin für dieses Jahr am

18ten Octbr. abgehalten werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht und den Käufern sowohl als Verkäufern eine geneigte Aufnahme und aller guter Wille zu-

gesichert. Sign. Herford den 7. April 1790.
Director Bürgermeister und Rath daselbst.
Diderichs. Diderichs. Menze.
Hardemann.

Nuch etwas vom Futtern der Bienen.

Man sieht es schon an meinem Nuch, daß das was ich sagen will, Bezug auf Nr. 34. dieser Blätter hat. Und ob man wohl meines Wissens, in unsern Gegenden, nicht so wie im Hannoverschen, mit dem Futterhonig verfährt; so begeht man doch andere Fehler, wogegen ich warren will.

Zuförderst hält man überhaupt zu viel außs Futtern der Bienen. Das Futtern derselben ist fast von allen, die über die Bienen geschrieben haben, für etwas der Bienenzucht Nachtheiliges befunden, und wiederrathen worden: und ich zweiffe nicht, oder es werden diejenigen Bienensfreunde, die dieses Blatt lesen, schon aus eigener Erfahrung wissen, daß man recht daran that, es zu wiederrathen. Wie leicht reißt man sie nicht dadurch zum Rauben; wie viele Bienen kommen nicht in dem Futterhonig um; wie manche verfliegen sich nicht, weil es schon spät Abend, oder etwas zu kalt, oder etwas zu regnicht geworden, zu der Zeit, da man fütterte; und wie oftmahls denkt man im Frühjahr die guten Thierchen würden sich wohl noch einige Tage halten können, bis es etwas wärmer geworden, oder man Futterhonig angeschafft hätte? und wenn man dann zuletzt dazu kömt, so findet man sie todt. — Am besten ist's daher, wenn man nur solche Bienen stehen läßt, die keines Futterns bedürfen.

Wenn es indessen nöthig, daß man schlechterdings futtern muß, so begeht

man den Fehler, daß man schlechten mit Wasser oder auch wohl Bier, oder mit Birnsaft versetzten Honig zum Futtern braucht. Es hat sich aber befunden, daß das alles dasjenige nicht ersetzt, was man an der Güte und Menge des reinen Honigs fehlen läßt. Man macht den Bienen nur unnöthige Mühe, die, wie das Gewicht gelehret hat, es wieder absondern müssen, und bloß den reinen Honig profitiren. Und fürwahr die Bienen würden uns Menschen das nicht seyn was sie sind, wenn sie mit solcher Kost vorlieb nehmen wollten.

Endlich macht man sich auch selbst unnöthige Mühe bey dem Futtern der Bienen, indem man ihnen den Honig in kleinen Portionen zusetzt, den man ihnen auf ein oder zweymahl geben könnte und sollte. Die beste Weise Bienen zu futtern ist diese:

Ob es sich wohl nicht genau bestimmen läßt, wie schwer die Stöcke seyn müssen, wenn man des Futterns eben überhoben seyn will; denn es kömt hiebey auf die Gegend, ungleichen auf die Volksmenge im Stocke ic. an: so setze man sich jedoch die Regel fest, daß jeder Stock wenigstens 24 Pfund innere Güte, im Herbst zu der Zeit haben solle da man die Bienen abzuschlachten pflegt, weil sie anfangen leichter zu werden. Hat man nun Stöcke die leichter befunden werden, und man will sie gerne bey dem Leben, und Nutzen davon erhalten; so verfare man so: Wenn man selbst Bienen geschlachtet hat, so sind immer einige Tafeln da, worinnen junge Bie-

nen und Honig über und neben einander befindlich sind. Diese Tafeln breche man aus, setze sie in einem, unter dem zu fütternden Stock passenden Aufsatz, den man vorher auf ein Brett, oder eine Schüssel gesetzt haben kann. Man muß aber die Tafeln so stellen, daß die Bienen überall wo Honig befindlich ist, dazu kommen können. Diesen Aufsatz setzt man dann eine Stunde vor Abend unter den Stock, woran man vorher das Flugloch verengt hat. Des andern Morgens wenn aller Honig heraus geholt worden, nimt man diesen Aufsatz weg, und giebt ihnen wenn sie es nöthig haben (man muß aber ja, die Wage zu Rathe ziehen) auf die nemliche Weise so viel reinen Honig in Tafeln, als ihnen Pfunde fehlen. Hat man aber selbst keinen Honig und muß ihn ausgepreßt kaufen, so suche man den von der besten Art zu bekommen, und setze ihnen diesen wenn er noch frisch ausgepreßt und mithin noch nicht kornicht ist, ohne allen Zusatz von Wasser in einen großen hölzernen Trog unter den Stock. Man muß aber vorher viele kleine Stücke von trockenem Wachstafeln darauf umher legen, oder in Ermangelung dieses Wachses, reines klein geschnittenes Stroh dazu gebrauchen, damit sich die Bienen nicht in den Honig beschmieren und umkommen müssen. Und können die Bienen in einen Tag, wenn nur Volk genug da ist, 5 Pfund Honig und noch mehr vom Felde holen, so können sie eben so viel aus dem hölzernen Napf der unter den Stock gesetzt worden in einer Nacht in den obern Theilen ihres Stockes tragen. Schwachen Bienen aber, muß man jede Nacht nur 2 Pfund ohngefehr untersetzen.

So wie man durch diese Art zu füttern der Frühjahrsfütterung überhoben seyn kann, erleichtert man sich auch das Aus-

pressen des Honigs, wovon ich nun auch noch ein Wort sagen muß, weil auch davon in Nr. 34. gesprochen worden.

Es thut allerdings Schaden, wenn man den Honig vor dem Pressen warm werden läßt, und behält er mindestens seinen balsamischen Geruch nicht so gut, als wenn man ihn kalt auszupressen versteht. Weil aber nicht ein jeder sich sogleich eine Presse anschaffen kann, sondern sich damit behilft, daß er den warmgemachten und mit etwas Wasser verdünnten Honig vermittelst einer Rolle, durch einen Beutel treibet, so kann man, um den Honig kalt auszumachen, lieber folgendergestalt verfahren:

Nachdem der Honig ausgebrochen und Tafel vor Tafel sorgfältig untersucht worden ist, ob auch todte Bienen darauf befindlich, so wirft man denselben in ein hölzernes Gefäß, und zerquetscht ihn mit einem Pämper. Nun stellt man auch ein ander Gefäß zur Hand, durch welchen man den Honig seimen will. Man kann dazu einen großen steinernen Rahmtopf der unten mit einem Loche versehen ist, um die Watticke unter dem Milchrahm weglaufen zu lassen oder auch eine dichte hölzerne Stande, die aber recht rein seyn muß, dazu gebrauchen. Vor der Oeffnung des Topfes oder der Stande macht man inwendig eine Art von Gitterwerk vermittelst eines fein durchlöchernten Bleches, so man auf die eine oder andere Weise bevestigt, demnächst stellt man den mit einem Hahn versehenen Topf oder die Stande, auf eine solche Weise, daß man andere Gefäße darunter setzen kann. Nun füllet man den zerquetschten Honig in den Topf oder die Stande, und läßt ihm die Zeit, daß er von selbst aus und in die Gefäße laufen kann.

(Fortsetzung künftig.)